



Bundesnetzagentur

EINGEGANGEN  
02. OKT. 2009  
Erl.: .....  
*Seb*

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Clearingstelle (EEG)  
Herrn Dr. Lovens  
Kontorhaus Hefter  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Vorab per Fax: 030/2061416-79

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
II/2009/14/0013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
8170

☎ (02 28)  
14-5840  
(Frau Reichel)

Bonn  
02.10.2009

**Stellungnahme zum Hinweisverfahren zur Anwendbarkeit von § 6 Nr. 1 EEG (2009) auf Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02. September 2009, mit dem Sie der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem von Ihnen übermittelten Beschluss (Entwurf) geben.

Die in Ihrem Beschluss aufgezeigte Auslegung von § 6 Nr. 1 EEG (2009) in Bezug auf PV-Anlagen stößt meinerseits auf erhebliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Systemstabilität der Elektrizitätsnetze.

Die Regelung des § 6 Nr. 1 EEG ist in engem Zusammenhang mit § 11 Abs. 1 EEG zu sehen. Der Netzbetreiber soll nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften in die Lage versetzt werden, EEG-Anlagen mit einer Leistung von über 100 Kilowatt zu regeln, um die Systemstabilität in den Netzen sicherzustellen.

Aus netztechnischer Sicht macht es dabei keinen Unterschied, ob an einem Netzverknüpfungspunkt zum Beispiel ein Megawatt Solarstrom oder ein Megawatt Windstrom eingespeist werden. Wenn das bestehende Netz an seine technischen Grenzen stößt, dann müssen für den Netzbetreiber sämtliche EEG-Anlagen über 100 Kilowatt regelbar sein.

Wenn jedoch „Anlage“ i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG bei PV-Anlagen das einzelne Modul wäre, unterlägen zur Zeit aufgrund der technischen Gegebenheiten PV-Anlagen nicht dem § 6 Nr. 1 EEG. § 11 Abs. 1 EEG könnte daher in Bezug auf PV-Anlagen nicht zur Sicherung der Systemstabilität in den Netzen zur Anwendung kommen.

Zur Gewährleistung der Systemsicherheit muss daher § 6 Nr. 1 EEG so ausgelegt werden, dass sämtliche unter die Regelungen des EEG fallende Anlagen, die jeweils über 100 Kilowatt an einem Verknüpfungspunkt in das Netz einspeisen, durch den Netzbetreiber regelbar sind. Hier-

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Behördensitz

Telefax Bonn  
(02 28) 14-88 72

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung  
Bundeskasse Trier  
BBk Saarbrücken  
(BLZ 590 000 00)  
Konto-Nr. 590 010 20

Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

von sollte es auch unter Diskriminierungsgesichtspunkten keine Ausnahme für PV-Anlagen geben.

Ich bitte Sie daher, das Abstellen auf das einzelne Modul bei PV-Anlagen zur Bestimmung der 100-Kilowatt-Grenze im Rahmen von § 6 Nr. 1 EEG nochmals zu überdenken. Aus Systemstabilitätsgesichtspunkten muss meines Erachtens auf die tatsächliche Einspeisung der (Gesamt)Anlage am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt abgestellt werden.

Gerne stehe ich ihnen für Rückfragen zur Findung einer sachgerechten Lösung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Reichel